

---

# Statuten

---

**Gewerbeverein**  
Münchenbuchsee und Umgebung

# Statuten des Gewerbevereins Münchenbuchsee und Umgebung

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Münchenbuchsee und Umgebung» besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes (und des Amtsgewerbeverbandes Fraubrunnen) ein Verein von selbständigen Gewerbetreibenden im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

im allgemeinen: die Wahrung und Förderung der Interessen des Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage; die Wahrung der Anliegen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, insbesondere von Art. 35;

im besonderen: a) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen;  
b) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;

- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- d) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben *und nicht mehr aktive Geschäftsführer sind*.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung *über längere Zeit* besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung; Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

### **Art. 4**

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt; juristische Personen haben nur ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

### **III. Organe**

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

## **Art.7**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von (Frei)- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.- übersteigt
- i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn  $\frac{1}{5}$  der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

## **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 1000.- für ein denselben Gegenstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

## **Art. 9**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

#### **Art. 10**

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

#### **Art. 11**

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht neu wählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 12**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 14**

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 15**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren

Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

#### **Art. 16**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Mai 1956.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 15. März 1991.

Münchenbuchsee, 1991

Gewerbeverein Münchenbuchsee

Der Präsident:



Der Sekretär:



#### **Genehmigung**

Am 30. Mai 1991 durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband nach Massgabe von Art. 17 der Kantonalstatuten genehmigt.

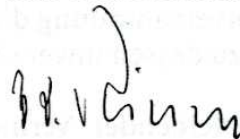
Kantonal-Bernischer Gewerbeverband

Der Präsident:



S. Schmid

Der Geschäftsleiter:



Dr. K. Riesen